

Zwischen der

DFB-Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH
Harenberg City Center
Königswall 21
44137 Dortmund

vertreten durch die Geschäftsführer Manuel Neukirchner und Tobias Moos

im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt

und

XXXXXX

im Folgenden Auftragnehmer/-in (AN) genannt

vertreten durch Geschäftsführer/-in xxxxxxxx

wird für das Vorhaben

Neugestaltung des Ausstellungsbereiches "Bundesliga"

der folgende

Vertrag

über die

Gestaltung und Planung des Bundesliga-Bereiches im DFM

geschlossen:

Präambel

Das Deutsche Fußballmuseum (im Folgenden auch DFM) ist ein Publikumsmagnet und begeistert Jahr für Jahr rund 200.000 Besucher. Nach rund 10 Jahren Betrieb soll der Ausstellungsbereich Fußball-Bundesliga neu inszeniert werden.

Dieser Vertrag regelt die Tätigkeit des Ausstellungsplaners, der von der Gestaltung über die Entwicklung der Szenographie bis hin zum Gesamtmanagement der Umbaumaßnahme vom Rückbau bis zur Wiederinbetriebnahme des Bundesliga-Bereiches verantwortlich zeichnet.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Vertragsgegenstand ist die stufenweise Beauftragung des AN mit Leistungen der Neugestaltung und Planung des Bundesliga-Bereiches im Deutschen Fußballmuseum (schraffierte Fläche in Anlage §2f).

Es sind alle planerischen Leistungsphasen gemäß HOAS (2), Leistungsphasen 1 bis 7 zu erbringen. Neben den Kernleistungen sind auch besondere Leistungen und Nebenleistungen zu erbringen, die im Leistungsbild der §2a (Abschnitt 3), den Zielstellungen (wie vor, Abschnitt 2) sowie auch ergänzend im spezifischen Leistungsbild gemäß Anlage §2b näher beschrieben sind. Alle gestalterischen und planerischen Maßnahmen müssen darauf abzielen, die übergreifenden Projektziele für die Ausstellung, wie sie in den Beschreibungen der Anlage §2a aufgeführt sind, zu erreichen und in allen Phasen der Erarbeitung zu berücksichtigen.

Gegenstand der Planungsleistungen ist auch die Planung des Rückbaus sowie temporäre Maßnahmen der Baustelleneinrichtung dergestalt, dass der laufende Besucherbetrieb des Museums möglichst gering beeinträchtigt wird.

Je nach Umbau-Konzeption des AN können auch Eingriffe in das Gebäude oder die technischen Anlagen des Gebäudes erforderlich sein. Die Planung damit verbundener Maßnahmen gehört auch zum Leistungsbild des AN.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

(1) Bestandteile dieses Vertrages bilden in der folgenden Rangfolge die

- a) Ausschreibungsbedingungen mit Leistungsbeschreibung und Beschreibung der Projektziele (Anlage A1)
- b) Erweitertes bzw. spezifiziertes Leistungsbild (Anlage A2)
- c) Preisangebot (Preisblatt) des AN (Anlage A3)
- f) Fläche Bundesliga-Bereich (rot schraffiert) (Anlage A4)
- g) Vergaberechtsgrundsätze BKM (Anlage A5)

(2) Weitere Grundlagen bilden die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§631ff BGB)

und die DIN 276-1:2018-12

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder sonstige Vertragsbedingungen des AN, auch mögliche Anmerkungen oder Bedingungen des AN zu seinem Angebot, sind nicht Vertragsbestandteil oder Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, soweit in Unterlagen oder Schriftverkehr darauf Bezug genommen wird.

(4) Im Falle von Widersprüchen zwischen den jeweiligen Bestimmungen gilt, dass die Regelungen im Haupttext dieses Vertrages Vorrang haben. Die Vertragsanlagen gelten in der Reihenfolge der Aufzählung zu (1).

§ 3 Leistungspflichten des AN, stufenweise Beauftragung

(1) Die Leistungen sind in 7 Leistungsphasen in Anlehnung an die HOAS (2) (Kernleistungen) und wie in Vertragsanlage A1 definiert zu erbringen:

- 1: Grundlagenermittlung, Konzeptskizze
- 2: Ausführliches Konzept
- 3: Entwurfsplanung
- 4: Ausführungsplanung, Erstellung Leistungsverzeichnisse
- 5: Mitwirkung beim Vergabeprozess
- 6: Baulich-technische Überwachung
- 7: Abnahme, Übergabe, Dokumentation und Inbetriebnahme

(2) Die Leistungsphasen zu (1) werden in 2 Stufen wie folgt aufgeteilt und jeweils Stufe für Stufe beauftragt:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| Leistungsphasen 1 und 2 | = Stufe A |
| Leistungsphasen 3 bis 7 | = Stufe B |

Mit Abschluss dieses Vertrages ist zunächst die Stufe A (Leistungsphasen 1 und 2) beauftragt.

(3) Leistungsphasen, die der AG nicht nach § 3 (2) mit Vertragsschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die AG sie schriftlich gesondert beauftragt. Im Falle dieser Beauftragung finden alle hier vereinbarten Vertragsregelungen entsprechend Anwendung.

(4) Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme die weiteren Leistungsphasen abzurufen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der AG berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 7 gewährleistet ist und die Planungsleistungen vertragsgemäß erbracht wurden. Weiter kann der AG den Umfang der Bereitstellung der erforderlichen Fördermittel für die Maßnahmen (Budget) berücksichtigen. Der AN hat keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungsphasen.

(5) Mit Abruf (Beauftragung) der jeweils nächsten Leistungsstufe steht dem AN eine Vorbereitungszeit von jeweils vier Wochen zu, bis die Arbeiten wieder aufgenommen werden müssen. Es liegt im Ermessen des AN, ob er diese Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen möchte.

§ 4 Allgemeine Leistungspflichten

(1) Der AN hat alle Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, des fortgeschriebenen Ausstellungskonzepts, der Budgetvorgaben und der im Projektverlauf mit dem AG abgestimmten Terminplanungen zur Erreichung der in diesem Vertrag beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Er hat insbesondere während der gesamten Vertragslaufzeit die im Rahmen der Projektziele festgestellten Quantitäten und Qualitäten, Termine und Kosten zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Seine eigenen Leistungen hat der AN so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele unter Berücksichtigung der notwendigen Abstimmung mit der AG eingehalten werden können.

(2) Die Kernleistungen nach HOAS (2) und die Leistungspezifizierung nach Anlagen A1 und A2 und ergänzend in § 5 aufgelisteten Leistungen bilden die Grundlage der vom AN zu erbringenden Leistungen und Einzelleistungen, stellen aber keine abschließende Aufzählung dar. Der AN ist verpflichtet, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere in Bezug auf die definierten Zielstellungen der Aufgabenbeschreibung im Rahmen der Ausschreibung alle gestalterischen, planerischen und koordinierenden Leistungen zu erbringen, die für das Erreichen der definierten Ziele erforderlich sind. Insoweit der AN Widersprüche oder Lücken innerhalb der o.g. Vertragsgrundlagen feststellt, ist er verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den AG aufzufordern, die Unstimmigkeit zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Waren dem AN mögliche Lücken und Widersprüche bereits im Wettbewerb ersichtlich und er hat es verabsäumt, dies über eine Bieterfrage aufzuklären, geht dies zu Lasten des AN.

(3) Vom AN weiter zu beachten sind:

- die gesetzlichen, baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die maßnahmenbezogenen Zuwendungsbestimmungen
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- die Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bau- und Lieferleistungen (VOB/VOL)
- die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
- vom Bauherrn vorgegebene einheitliche Verdingungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen

(4) Der AN verpflichtet sich, an regelmäßigen Abstimmungstreffen mit dem AG, sowie mit anderen an der Gesamtplanung fachlich Beteiligten teilzunehmen und an ggf. erforderlichen Lösungen in Schnittstellenbereichen konstruktiv und lösungsorientiert mitzuwirken. Der AN verpflichtet sich weiterhin, die Vorgaben des AG umzusetzen und auf Verlangen auch Änderungen an der Gestaltung oder planerischen Umsetzung nach Maßgabe der Vorstellungen des AG in der Planung zu berücksichtigen. Es wird klargestellt, dass der Begriff „Abstimmungstreffen“ im Regelfall Präsenztreffen meint. Nach gegenseitiger Abstimmung können ggf. einzelne Treffen nach Maßgabe des Auftraggebers auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Ggf. entstehende behördliche Auflagen, etwa im Bereich der Fluchtwege oder im Bereich des Brandschutzes, sind von dem AN in seinen Planungen zu berücksichtigen.

(6) Kommt es zu Beeinträchtigungen gleich welcher Art, die die Einhaltung der Projektziele gefährden, muss der AG darüber unverzüglich schriftlich informiert werden.

(7) Planungsbesprechungen sind von der AN als Ergebnisprotokolle zu protokollieren und innerhalb von 2 Werktagen an den AG zu übermitteln.

(8) Die Leistungen des AN müssen – unter Beachtung der Anordnungen, Vorgaben und Anregungen des AG – den in § 2 dieses Vertrages dargestellten Grundlagen entsprechen. Sie müssen weiterhin in Übereinstimmung mit den Gesetzen, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, entsprechen. DIN-Normen, entsprechende europäische Normen sowie einschlägige technische Bestimmungen und Richtlinien sind als Mindestanforderungen zu beachten, soweit nicht im Einzelfall demgegenüber erhöhte Anforderungen vereinbart werden.

(9) In der Vorbereitung der Ausschreibungen und der Vergabe der Realisierungsleistungen hat der AN die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts bei der Vergabe öffentlicher Aufträge strikt zu beachten. Maßgeblich sind hier die Bestimmungen in Anlage A5. Es ist insbesondere nicht zulässig, Wettbewerbsteilnehmern Vorteile zu gewähren oder Vorteile von potentiellen Dienstleistern oder Teilnehmern an Vergabeverfahren, weder direkt noch indirekt, anzunehmen. Es ist auch nicht zulässig, dass vom AN selbst geschuldete Leistungen auf Dienstleister für die Realisierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen übertragen werden. Jegliche Verstöße in diesem Bereich können zur fristlosen Vertragskündigung durch den AG führen und weitergehende Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN auslösen.

(10) Projektsprache ist deutsch.

(11) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

(12) Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 648 BGB.

(13) Falls die Maßnahme gefördert ist, hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass eine höchstmögliche Förderung erreicht wird.

(14) Unabhängig von der Beachtung der vereinbarten Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Errichtungskosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Ausstellungseinrichtung zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Errichtungs- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Errichtungskosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und

Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

(15) Der Auftragnehmer hat keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 5 Leistungsspezifizierung

(1) Neben den Leistungen gemäß Anlagen A1 und A2 hat der AN auch die folgenden Leistungen (Absätze 2 bis 9) stufenweise zu erbringen, die teilweise eine besondere Leistung sein können, teilweise eine Spezifizierung oder Klarstellung zum Kernleistungsbild darstellen.

(2) Die Leistungen erfolgen in enger Abstimmung und Wechselwirkung mit den Anforderungen des täglichen Betriebs des Museums. Die Planung muss so erfolgen, dass der reguläre Betrieb des Museums weitgehend weiter möglich bleibt und die Besucher von der Baustelle abgeschirmt am Bundesliga-Bereich vorbeigeleitet werden. Die Planung dieser damit verbundenen Maßnahmen (Baustellensicherung, Besucherfluss) gehört zu den Leistungen des AN.

(3) Für das grafische Leistungsbild sind von der AN auch die Reinzeichnungen geschuldet.

(4) Insoweit das Gestaltungskonzept die Veränderung bzw. Umsetzung von Wänden vorsieht, gehören diese Maßnahmen mit zum Planungsauftrag des AN. Auch alle Maßnahmen des Rückbaus gehören zum Auftrag des AN.

(5) Insoweit die Umbauten Eingriffe in die Elektrik, das Gebäudelicht oder andere Bereiche des Gebäude betreffend beinhalten, sind diese Maßnahmen vom AN mit zu planen. Ggf. benötigte Fachplaner werden dabei aus dem Realisierungsbudget bestritten.

(6) Auch wenn die Erarbeitung bzw. Bereitstellung der Inhalte bei der Kuration des AG liegt, ist der AN verpflichtet, beratend und kreativ sich dahingehend an der Entwicklung zu beteiligen, dass die Inhalte spannend, sinnvoll und auf die Zielgruppen abgestimmt entwickelt werden. Der AN beteiligt sich an entsprechenden Workshops und berät die Mitarbeiter des AG.

§ 6 Termine

Die Wiedereröffnung des Bundesliga-Bereiches ist für Ende 2026 geplant. AN und AG stimmen innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss einen Terminplan ab, in dem die jeweiligen Meilensteine und Abschlüsse der Leistungsphasen Bestandteil sind. Der Terminplan wird unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten (z.B. Fristen), die sich etwa aus der öffentlichen Ausschreibung der Realisierungsleistungen ergeben, aufgestellt.

§ 7 Budget, Kostenobergrenze, Kostenplanung

(1) Der AG stellt für die Gesamtrealisierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen – einschließlich der Planungshonorare dieses Vertrages - ein Budget von 1.300.000,-€ (netto) bereit. Das Budget versteht sich als ein Maximalbudget. Der AN ist verpflichtet, die Kosten für die Realisierung seiner Gestaltung fortlaufend zu ermitteln und in Leistungsphase 1 und 2 nach Bereichen, ab Leistungsphase 3 nach Vergabeeinheiten zu sortieren und nach Maßgabe der Leistungsbestimmungen in den Anlagen fortzuschreiben und auf aktuellem Stand zu halten.

(2) Das Budget nach Absatz (1) stellt eine Kostenobergrenze dar. Insoweit eine Überschreitung des Budgets, zu erwarten ist, die nicht auf Änderungsanforderungen des AG zurück geht, ist der AN verpflichtet, in Abstimmung mit dem AG seine Gestaltung so anzupassen bzw. den Leistungsumfang so zu reduzieren, dass die Kostenobergrenze nicht überschritten wird. Für die Anpassungsleistung steht dem AN keine zusätzliche Vergütung zu.

§ 8 Pflichten des AG

(1) Der AG stellt die Exponate für die Ausstellung und die Inhalte der Ausstellungen. Dies erfolgt unter der Maßgabe der Mitwirkungspflichten des AN gemäß § 5 (6).

(2) Der AG stellt die Rohfassungen der Ausstellungstexte mit allen erforderlichen Fakten, Exponat-Bezeichnungen und inhaltlich-wissenschaftlichen Erklärungen in einem digitalen Format für die redaktionelle, didaktische und grafische Aufbereitung rechtzeitig zur Verfügung.

(3) Der AG wirkt aktiv an den laufenden Abstimmungen zur Entwicklung der Ausstellung mit, übermittelt notwendige Fach-Informationen und digitalisierte Planunterlagen des Gebäudes und trifft notwendige Zwischen-Entscheidungen über Ausrichtungen oder Gestaltungs-Varianten jeweils so zeitnah, dass der Terminplan nicht gefährdet wird.

(4) Insoweit nach Maßgabe von § 7 im Falle von Budgetüberschreitungen Anpassungen in der Ausstellungsplanung erforderlich werden, wirkt der AG an der Abstimmung und Entscheidung über die Maßnahmen aktiv mit.

(5) Der AG wirkt bei der Vorbereitung der Vergabe und der Vergabe selbst mit, übernimmt dabei aber vorwiegend die administrativen Tätigkeiten des Prozesses. Die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen für die ausführenden Gewerke obliegt dem AN. Die Beauftragung der ausführenden Gewerke obliegt dem AG. Es wird auf die weiteren Bestimmungen im Leistungsbild verwiesen (Anlage §2a).

§ 9 Leistungsabgrenzungen

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die folgenden, im erweiterten Zusammenhang einer Ausstellungsentwicklung teilweise möglichen Leistungen nicht Teil der vom AN geschuldeten eigenen Planungs-Leistungen sind: Elektroplanung in Bezug auf die Gebäude-Elektrik, Statische Planungen, Planungen in Bezug auf das Gebäude selbst (Haustechnik, Klimatechnik, allgemeines Gebäudelicht), haustechnische und konservatorische Maßnahmen, Brandschutz u.ä.. Insoweit in diesen Bereichen Leistungen erforderlich werden, sind diese Leistungen im Rahmen der Budgetführung aus den bereitgestellten Budgetmitteln fremd zu vergeben. Die Koordinierungspflicht liegt auch hier ausdrücklich beim AN. Dazu gehört auch die Pflicht zur Führung und verantwortlichen Steuerung dieser Kosten innerhalb des bereitgestellten Maximalbudgets.

(2) Im Bereich der Gestaltung und Planung von Medien gehört es zum Leistungsumfang des AN, hierzu ein vollständiges Gestaltungskonzept zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Leit-Anmutungen des geplanten Screen-Designs oder Animations-Designs, ggf. als Moods. Entsprechende Konzepte und Vorgaben, Treatments oder Beschreibungen sind vom AN zu entwickeln. Die konkrete Umsetzung wird dann in geeigneten Vergabepaketen ausgeschrieben und an Dienstleister vergeben, insoweit diese Leistungen nicht vom AN selbst im Rahmen einer Auftragserweiterung (vgl. §10 (9)) erbracht werden.

(4) Die Planungsleistungen für eine barrierefreie bzw. barrierereduzierte Ausstellung gehört zum geschuldeten Leistungs- und Planungsumfang des AN über alle Leistungsphasen hinweg.

(5) In Bezug auf neu zu erwerbende Nutzungsrechte und Lizenzen im Bereich Bild und Film/Audio gelten die Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung (Anlage A1, Abschnitt 3).

(6) Leistungen im Zusammenhang eines möglichen Zukaufs von Exponaten liegen bei dem AG.

(7) Es ist es nicht zulässig, aus Mitteln des Realisierungsbudgets, Planungsleistungen, die der AN schuldet, an Realisierungsdienstleister zu vergeben.

§ 10 Honorar

(1) Der AN erhält für seine Leistungen das folgende Honorar (netto):

Leistungsphase 1: xxxx
 Leistungsphase 2: xxx
 Leistungsphase 3: xxxx
 Leistungsphase 4: xxx
 Leistungsphase 5: xxx
 Leistungsphase 6: xxx
 Leistungsphase 7: xxx

Honorar Gesamt: xxx €

(2) Die Honorare verstehen sich als pauschale Festpreis-Honorare, netto, zzgl. Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von Reisekosten.

(3) Nebenkosten werden zusätzlich mit x % auf die Honorare als Nebenkostenzuschlag berechnet.

(4) Das Wettbewerbshonorar wird auf das Honorar nach Absatz (1) angerechnet.

(5) Reisekosten werden als Bahnreisen 2. Klasse nach Aufwand und Beleg erstattet, wobei im Regelfall die Spartarife und Bahncards 25/50 zu nutzen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Der AN hat im Rahmen seiner Pflichten zur Kostenermittlung und Budgetführung auch die voraussichtlich anfallenden Reisekosten zu schätzen und den Umfang der notwendigen Reisen mit dem AG abzustimmen und sich von dem AG jeweils vorab freigeben zu lassen. Auf Reisekosten können keine Nebenkosten berechnet werden. Anreisen mit einer Entfernung unter 30km gelten als mit der Nebenkostenpauschale abgegolten.

(6) Erbringt der AN zusätzliche Leistungen, gelten folgende Stunden- und Tagessätze (netto) als vereinbart:

Projektmanagement	xx/xx (Stundensatz/Tagessatz)
Gestaltung; Konzeption	xx/xx (Stundensatz/Tagessatz)
Planung (baulich-technisch)	xx/xx (Stundensatz/Tagessatz)
Grafik	xx/xx (Stundensatz/Tagessatz)
Mediengestaltung/Filmproduktion	xx/xx (Stundensatz/Tagessatz)

(7) Der AN kann Teilleistungen gemäß nachgewiesenem Leistungsfortschritt abrechnen. Teilrechnungen müssen fortlaufend nummeriert sein und eine vollständige Aufstellung aller bisher abgerechneten Beträge und aller bisher erhaltenen Zahlungen enthalten.

Die Aufstellungen zum Leistungsfortschritt sind entlang der Leistungsphasen und ihrer jeweiligen Anteile aufzustellen und können den Leistungsfortschritt prozentual ausweisen. Der Leistungsfortschritt ist durch geeignete Dokumente (Planunterlagen) darzulegen und nachzuweisen.

(8) Prüfung und Zahlung durch den AG erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage der prüffähigen Rechnungen.

(9) Erbringt der AN auf Verlangen des AG auch die Medienproduktion, steht ihm hierfür eine zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den in Absatz (6) definiertem Stundensatz zu. Der AN stellt dem AG hierzu eine nach Leistungspositionen strukturierte Gesamtschätzung des Aufwandes zur Verfügung. Eine Absicht des AN, auch die Medienproduktion zu erbringen, entbindet ihn gleichwohl nicht von der Pflicht, die Planungen dazu gemäß Leistungsbild so abzuschließen, dass der AG auch Vergleichsangebote einholen kann. Das Bestimmungsrecht über die Ausführung der Medienproduktion liegt ausschließlich beim AG.

(10) Stellt der AG zusätzliche Budgetmittel für die Gesamtmaßnahme bereit, wird das

Honorar nach §10(1) proportional fortgeschrieben (angepasst). Die Anpassung beschränkt sich dabei auf die noch nicht erbrachten Leistungsstufen zum Zeitpunkt der Anpassung, es sei denn der AN ist in Absprache mit dem AG in Vorleistung getreten. Eine Anpassung findet weiterhin für solche Budgetanteile, die der AN als besondere Leistung eigenständig erbringt (etwa Medienproduktion nach §10(9)) in Anlehnung an die Regelung nach §8(2) HOAS (2)) nicht statt.

§ 11 Zusatzleistungen/Nachträge

(1) Der AN hat unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine Anforderung des AG zu zusätzlichen Kosten führt, die beim AN einen zusätzlichen Honoraranspruch bedingen oder bei der Realisierung zu Mehrkosten beim ausführenden Unternehmen führen.

(2) Zusätzliche Kosten sind zuerst über im Budget gebildete Puffer bzw. Rücklagen abzubilden, so dass auch bei zusätzlichen Kosten der definierte Budgetrahmen weiter eingehalten wird.

(3) Der AN hat im Falle von Zusatzleistungen eine tabellarische Nachtragsliste zu führen, in der übersichtlich alle zusätzlichen Anforderungen des AG aufgeführt und die Folgen dieser Anforderung für den Honoraranspruch des AN und mögliche Zusatzkosten beim ausführenden Unternehmen aufgezeigt werden. Die Aufstellung muss ausweisen, wann, von wem und mit welcher Begründung die Anforderungen erfolgt sind. Alle Positionen sind zunächst als „nicht genehmigt“ und in rot markiert aufzuführen, solange bis der AG in Bezug auf die Aufstellung ausdrücklich die jeweilige Nachtragsposition frei gegeben hat (grün markiert). Der AG hat die Möglichkeit, die zusätzliche Leistung dem Grunde nach freizugeben und anzuordnen, die Höhe der Kosten aber noch unter den Vorbehalt einer abschließenden Verständigung zu stellen (gelb markiert). Der AN bleibt auch in solchen Fällen zur Ausführung verpflichtet, es sei denn Umfang und Auftragswert ist im Verhältnis zum Gesamthonorar und Gesamtbudget so hoch, dass eine Ausführung ohne abschließende Verständigung den AN unangemessen benachteiligen würde. Die Leistungsverpflichtung des AN bleibt auch dann bestehen, wenn sich AN und AG nicht einig darüber sind, ob die Leistung als mit dem vertragsgegenständlichen Honorar als pauschal abgegolten gilt oder einen zusätzlichen Anspruch begründet. Die Parteien verpflichten sich, mögliche Differenzen darüber zum Projektabschluss beizulegen. Dabei verpflichtet sich der AG, auf unstrittige Anteile der Mehrleistungen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Für alle inhaltlich-sachlichen Freigaben gilt ein Textformerfordernis, für Zusatzkosten-bezogene Freigaben gilt das Schriftform-Erfordernis.

(4) Die AG hat das Recht, die Zusatzleistung auch von anderen Unternehmen ausführen zu lassen.

(5) Ein Vergütungsanspruch für zusätzliche Planungsleistungen des AN besteht nur, wenn es sich nachweislich um Leistungen handelt, die nicht bereits zum vereinbarten Leistungsumfang des AN gehören oder wenn der AG zusätzliche Mittel für zusätzliche Maßnahmen bereitstellt (Erhöhung des Budgetrahmens) oder wenn Leistungen, die im Prozess von dem AG bereits freigegeben oder anders entschieden waren, verändert werden sollen oder wenn der AG den vereinbarten Budgetrahmen im Prozessverlauf wesentlich verkürzt, so dass Anpassungsplanungen erforderlich werden.

(6) Erzielen die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens nach

30 Kalendertagen) nach Zugang einer Änderungsanordnung beim AN eine Einigung über die Vergütung, kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, wenn der AN ein Angebot nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder nach Vorlage eines Angebotes eine Einigung über die Vergütung endgültig gescheitert ist oder die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beidseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung ist dem AN in der Regel zumutbar, wenn ohne eine sofortige Anordnung die Planungs- oder Projektabläufe oder der Bauablauf beeinträchtigt werden. Im Übrigen findet hier Absatz (3) Anwendung.

(7) Nachtrags- und Zusatzansprüche für nicht unverzüglich schriftlich angemeldete und in die Nachtrags-Tabelle zu (2) aufgenommene Liste werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Eine jeweils aktualisierte Nachtrags-Liste ist spätestens ab Leistungsphase 4 zu jeder laufenden Projektabstimmung vorzulegen und den Besprechungsprotokollen beizufügen.

§ 12 Projektverantwortliche, Zusammenarbeit zwischen AG und AN, Projektkommunikation

(1) Der AN benennt als verantwortlichen Projektleiter/-in **xxxxx** und als Stellvertretung **XXXX**. Als szenografische Leitung benennt der AN **xxxxx**.

(2) Ein Wechsel in der Projektleitung und/oder im Bereich szenografische Leitung ist dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Es ist nachzuweisen, dass die neue Projektleitung hinreichend fachlich geeignet ist, die Aufgabe übernehmen zu können. Ist das nicht der Fall, kann der AG angemessen qualifizierten Ersatz verlangen.

(3) Der AG benennt als Vertreter/-in für die Belange dieses Vertrages den Museumsdirektor und als Stellvertretung den kaufmännischen Geschäftsführer.

(4) Insoweit der AG eine externe Projektsteuerung oder Projektleitung einsetzt, ist diese dem AN gegenüber weisungsbefugt.

(5) Der Austausch aller Dokumente erfolgt digital. Die Vorgaben für die Strukturierung erfolgen über den AG. Nicht freigegebene Pläne und Visualisierungen oder zeichnerische Darstellungen sind als Vorabzug zu kennzeichnen.

(6) Der AN erstellt über die Projektbesprechungen innerhalb von jeweils zwei Werktagen Ergebnisprotokolle. Widerspricht der AG nicht innerhalb weiterer sieben Werktage, gelten die Protokolle als genehmigt.

§ 13 Projektabschluss, Dokumentation, Betriebsbeginn

(1) Das vertragsgegenständliche Projekt gilt für den AN als abgeschlossen, wenn

sämtliche Abnahmen der ausführenden Gewerke durchgeführt worden sind, die dabei festgestellten Mängel von den ausführenden Gewerken beseitigt wurden, die Schlussrechnungen der ausführenden Gewerke geprüft worden sind, eine abschließende Kostenaufstellung übermittelt worden ist, die Ausstellung für mindestens drei Monate in den öffentlichen Betrieb übergegangen ist, das Betriebspersonal des AG in die Bedienung eingewiesen worden ist und die Betriebsanleitungen, Handbücher und für den Betrieb notwendigen Dokumentationen vollständig übermittelt worden sind und der AG die Abnahme der Leistungen des AN erklärt hat.

(2) Die vom AN zu übergebenden Dokumentationen müssen eine Aufstellung aller an der Realisierung beteiligten ausführenden Unternehmen, ihrer jeweiligen Leistungen, Art und Dauer der damit verbundenen Gewährleistungsansprüche oder Garantien, Ansprechpartner/ -innen und Kontaktdaten enthalten. Weiterhin muss eine Aufstellung übergeben werden, aus der alle für die Ausstellung zugekauften Lizenzen Dritter, der Laufzeiten der eingeräumten Nutzungsrechte und der Kontaktdaten der Lizenzgeber/ -innen übersichtlich aufgestellt sind, falls diese Zukäufe nicht vom AG getätigt worden sind.

(3) Sind Leistungen von Unterauftragnehmer*innen abgenommen und treten im Betrieb neue Mängel auf, die unter die Gewährleistung fallen, erfolgt die Geltendmachung und Koordinierung über das Betriebspersonal des AG. Der AN bleibt dabei für bis zu sechs Monate nach Ausstellungseröffnung verpflichtet, den AG dabei zu unterstützen.

(4) Die Schlusssdokumentationen gemäß Absätzen (1) und (2) sind nach den Anforderungen der Fördergeber zu erstellen. Hierzu sind die Kosten gemäß der Spezifizierungen im Leistungsverzeichnis getrennt zu ermitteln, ggf. aufzuteilen und zu dokumentieren.

§ 14 Abnahmen, Zwischen-Freigaben

(1) Der AN erstellt zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphase eine Dokumentation der erbrachten Leistungen. Der AG prüft die Unterlagen innerhalb von vier Wochen und gibt die erbrachten Leistungen für die Weiterbearbeitung in der folgenden Phase frei, insoweit keine wesentlichen Mängel bestehen. Dabei kann der AG im Zusammenhang der Freigabe in Bezug auf die betreffende Leistungsphase jeweils Änderungen verlangen, die vom AN nachfolgend einzuarbeiten sind, ohne dass ihm dafür eine zusätzliche Vergütung zusteht.

(2) In der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) stellt der AN in den turnusmäßigen Projektbesprechungen sukzessive seine Entwürfe bereichs- bzw. segmentweise vor. Es ist möglich, in diesen Besprechungen bereits Teilfreigaben auszusprechen oder Änderungsvorgaben festzulegen. Die Dokumentation erfolgt in den fortlaufenden Protokollen.

(3) Der AN kann verlangen, dass bei wesentlichen planerisch-gestalterischen Fragestellungen, die für den Aufbau und Fortsetzung der weiteren Ausarbeitung maßgeblich sind, von dem AG in angemessener Zeit bindende Entscheidungen getroffen werden.

(4) Eine abschließende Abnahme der Gesamtleistung des AN erfolgt mit Fertigstellung und vor öffentlicher Inbetriebnahme. Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn

wesentliche Mängel vorliegen. Es gilt dann §650g BGB. Bei der Abnahme festgestellte und im Abnahmeprotokoll aufgeführte Mängel sind vom AN zu beseitigen bzw. die Beseitigung durch die verantwortlichen Lieferanten und Dienstleister zu koordinieren und zu überwachen, auch wenn die Abnahme erklärt wurde. Der AG kann angemessene Sicherheitseinbehalte in der Schlussrechnung des AN vornehmen, bis die festgestellten Mängel vollständig beseitigt sind.

§ 15 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt dem AG das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den von ihm erarbeiteten gestalterischen und künstlerischen Leistungen ein. Dies umfasst auch das Recht für die AG, die Leistungen für jegliche Kommunikationsmaßnahmen in Medien jeder Art zu verwenden und zu verbreiten und für die Öffentlichkeitsarbeit oder für werbliche Maßnahmen uneingeschränkt zu nutzen. Für einen möglichen Katalog oder vergleichbare Publikationen umfasst die Rechteeinräumung auch mögliche Folgeauflagen.

(2) Der AG hat das Recht, die Arbeiten zu verändern, eigenständig weiterzuentwickeln, aus der Ausstellung zu entfernen oder zu entsorgen.

(3) Der AG hat das Recht, die Ausstellungsgrafik für Zwecke der eigenen CI oder ein übergreifendes Ausstellungs-CD zu nutzen oder mit Modifikationen weiterzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Museums-CI, insoweit der AN damit auch betraut wurde. Auch diese kann die AG ohne zeitliche Beschränkung für die Zwecke der Museums-Arbeit und des Museums-Marketings uneingeschränkt, auch digital, für sich nutzen und ggf. auch eigenständig bzw. durch Dritte weiterentwickeln oder modifizieren. Der AN übergibt der AG hierzu entsprechende Datensätze mit dem Design im Format einschlägiger Grafikprogramme.

(4) Der AN garantiert, dass er über die erforderlichen Rechte in Bezug auf seine genannten, eigenen Gestaltungsleistungen, vollumfänglich verfügt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er Teile seiner eigenen Leistungen von Subunternehmern ausführen lässt. Soweit Dritte entsprechende Rechte gegen den AG geltend machen, hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

(5) Gegebenenfalls von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte (z. B. GEMA) werden von dem AG abgegolten.

(6) Insoweit für die Ausstellung fremde Rechte zugekauft werden – etwa Fotos oder Filme von dritten Urheber/ -innen oder Lizenzgeber/ -innen –, so erfolgt der Erwerb im Rahmen des Budgets durch den AG zu den jeweiligen Bedingungen dieser Dritt-Anbieter/ -innen. Der damit verbundene Nutzungsumfang ergibt sich ausschließlich aus den damit verbundenen Kaufverträgen. Der AN hat diese Kaufverträge im Rahmen seiner planerischen und koordinierenden Leistungen so vorzubereiten, dass die für die Ausstellung erforderlichen Rechte für eine Mindestnutzungsdauer von fünf Jahren erworben werden.

(7) Der AG räumt dem AN das Recht ein, nach Eröffnung der Ausstellung in seinen

eigenwerblichen Maßnahmen auf seine Urheberschaft in angemessenem Umfang in Text und Bild hinzuweisen sowie Fotos von seinem Werk anzufertigen. In seinen eigenwerblichen Darstellungen hat der AN auf das konzeptionelle Mitwirken und Zusammenwirken mit dem AG ausdrücklich hinzuweisen. Verwendet der AN mehr als 3 beispielhafte Fotos auf Webseiten oder sozialen Medien, muss Art und Umfang der Kommunikation mit dem AG vorab abgestimmt und von diesem freigegeben werden. Jegliche Veröffentlichungen vor Ausstellungseröffnung sind ausdrücklich untersagt.

(8) Mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung unter § 10 sind sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, die sich aus der Einräumung von Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechten ergeben, abgegolten.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird und/oder ein Abruf weiterer Stufen bzw. Leistungen nicht erfolgt. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, das Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden bzw. vollenden zu lassen. Ein neben den vereinbarten Honoraranspruch tretendes zusätzliches Entgelt steht dem AN auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu. Sollte dies bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ausnahmsweise zu für den AN unzumutbaren Ergebnissen führen, so erhält dieser ein zusätzliches Honorar in angemessener Höhe. Die vorgenannten Regelungen gelten allerdings nur dann, sofern der AN das ihm vertraglich zustehende Honorar für die Stufe 1 vollständig erhalten hat.

§ 16 Haftungs- und Mängelansprüche, Versicherung

(1) Mängel- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der AN muss dem AG spätestens acht Wochen nach Abschluss dieses Vertrages das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Deckungssummen müssen für Personenschäden mindestens 1.000.000 €, für Sachschäden mindestens 1.000.000 € und für Vermögensschäden mindestens 1.000.000 € betragen.

(3) Vor Vorlage des Versicherungsnachweises hat der AN keinen Anspruch auf Zahlungen aus diesem Vertrag.

§ 17 Kündigung

(1) Beide Seiten können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten schwerwiegende Verstöße gegen die Leistungspflichten aus diesem Vertrag. Die Parteien verpflichten sich, vor einer Kündigung aus wichtigem Grund die Verstöße bei der jeweils anderen Partei schriftlich abzumahnern und eine angemessene Frist zu setzen, in der der anderen Partei die Möglichkeit gegeben wird, die Verstöße abzustellen. Kommt es zur Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, den der AN zu vertreten hat, so steht dem AN das Honorar für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen zu, abzüglich dem Mehraufwand, der dem AG im

Zusammenhang dieser Maßnahme entsteht.

(2) Der AG kann den Vertrag darüber hinaus auch ohne wichtigen Grund jederzeit kündigen. Für diesen Fall steht dem AN die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie die nicht erbrachten Leistungen der zum Kündigungszeitpunkt beauftragten Leistungsstufe(n), abzüglich der ersparten Aufwendungen, zu. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsauflösung hat der AN unverzüglich alle Planunterlagen, Gestaltungen und sonstigen Arbeitsergebnisse dem AG in digitalen Formaten marktüblicher Arbeitsprogramme unverschlüsselt und dergestalt zu übergeben, dass der AG die Arbeiten selbst oder durch Dritte unverzüglich fortsetzen (lassen) kann. Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Leistungen zurückzubehalten, wenn dadurch der Fortgang des Projektes wesentlich erschwert wird.

§ 18 Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Vorhaben oder anderer betrieblicher Belange des AG. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren für die Realisierungsdienstleister.

§ 19 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Dortmund.

(2) Gerichtsstand ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Streitigkeiten der Vertragsparteien allein berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht.

(2) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestgehend entspricht. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.

_____, den _____ 2025

_____, den _____ 2025

Auftraggeber

Auftragnehmer

Zu diesem Vertrag gehören die Anlage A1 bis A5.